

**Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

11 T 56/14  
20 C 33/13  
Amtsgericht Bottrop



**Landgericht Dortmund**

**Beschluss**

In Sachen

██████████ u.a. gegen die übrigen Eigentümer der WEG ██████████  
██████████ 46238 Bottrop, bestehend aus

Vert.	Fahr- zeit	RG/PSA	Möb.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Rechts- nach.
SB	1.1. AUG. 2014		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
ZGA			Stel- lungn.

hat die 11.Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 08.08.2014  
durch den Richter am Oberlandesgericht Holtgrewe als Einzelrichter

**beschlossen :**

Die sofortige Beschwerde der Kläger vom 06.06.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 27. Mai 2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe:**

1.  
Die von Rechtsanwalt ██████████ unterzeichnete sofortige Beschwerde ist zulässig.

Namentlich sind die Beschwerdeführer durch den Rechtsanwalt ordnungsgemäß vertreten. Die vorgetragene Vollmacht ist und war nach Auffassung der Kammer zu keinem Zeitpunkt nichtig. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Beschlusses des Amtsgerichts Bottrop vom 06.01.2014 (27 Ds 584/13) und des Beschlusses des Landgerichts Essen vom 08.04.2014 (52 Qs 9/14) sowie auf die Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Hamm in dem zur Akte gereichten Schreiben vom 18.06.2014 (A/III/942/13) Bezug genommen, denen sich die Kammer anschließt.

2.  
Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Die von dem abgelehnten Richter vertretene Rechtsauffassung zu § 356 StGB und einer daraus folgenden Nichtigkeit des Mandats des Prozessbevollmächtigten der

253

- 2 -

Kläger erscheint nicht unvertretbar und begründet daher keine Besorgnis der Befangenheit. Insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses der Kammer vom 20.01.2014 im vorliegenden Verfahren Bezug genommen.

Auch nachdem die zuständigen Strafgerichte und die zuständige Rechtsanwaltskammer abschließend den gegensätzlichen Rechtsstandpunkt eingenommen haben, dürfte die Rechtsauffassung des abgelehnten Richters unter rein akademischen Gesichtspunkten nicht unvertretbar geworden sein.

Allerdings weist die Kammer darauf hin, dass es nach Vorliegen der vorgenannten Entscheidungen des Landgerichts Essen (zur Akte gelangt am 12.05.2014) und der Rechtsanwaltskammer Hamm (zur Akte gelangt am 21.06.2014) nun unter prozessualen Gesichtspunkten für die Zukunft nicht mehr zu rechtfertigen sein dürfte, unter Beharrung auf einer eigenen abweichenden Meinung den Klägern die Prozessvertretung durch den von ihnen gewählten Rechtsanwalt zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen (§ 574 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 ZPO).

Holtgrewe

als Einzelrichter